



Landeshauptstadt Dresden				Fraktion	
Bürgermeisteramt - Stadttratsangelegenheiten				im Dresdner Stadtrat	
15.11	Sek.	Nr.		zK	zSt
15.11	X	1502	Külz-Ring 19	zErl	bR
SR	X	DB	Dresden	WV	
AD	ÄRat		10. DEZ. 2015	zA	
PctA	HH		331	Sp 10.12	
AF					
Ort/OS					
CDU	LINKE	Bü 90	SPD		
AfD	FDP/FB	o.F.			

Tel: 0351 / 488 2257

Fax: 0351 / 488 2972

E-Mail: cdu-fraktion@dresden.de

www.dresden-cdu.de

Dresden, den 8. Dezember 2015

## Änderungsantrag

zur Änderung und Ergänzung des Beschlussvorschlags

zur Vorlage Nr.: V0400/15 - Wohnentwicklung in Dresden

### Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der Wohnungsmarktbericht 2014 (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Prognoseansätze für die künftige Wohnentwicklung im Rahmenkonzept Wohnen (Anlage, Punkt 2) werden zur Kenntnis genommen.  
**Aufgrund der Notwendigkeit zur dauerhaften Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Bleibeperspektive sind die Prognoseansätze, trotz der zu erwartenden Unsicherheiten, jährlich fortzuschreiben. Die erste Fortschreibung der Prognose ist dem Stadtrat zum 30.06.2016 vorzulegen.**
3. Die wohnungspolitischen Ziele des Rahmenkonzeptes Wohnen (Anlage 2, Punkt 3) werden bestätigt.  
**Die Ziele der Dresdner Wohnungspolitik sind um weitere drei Ziele zu ergänzen:**
  - Das Ziel der Nachhaltigkeit in der Wohnungspolitik ist zu ergänzen, und zwar in allen drei Säulen der Nachhaltigkeit: Ökologie, Wirtschaftlichkeit und Sozio-Kulturelles.
  - Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist das Ziel der angemessenen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die der Landeshauptstadt zugewiesen werden, aufzunehmen, da dies eine wahrscheinlich langfristige Aufgabe sein wird.
  - Das Sicherheitsbedürfnis der Dresdner Bürger ist mit einem Ziel zu adressieren. Dies betrifft sowohl die öffentliche Sicherheit wie auch die technische und funktionale Sicherheit städtischer Infrastrukturen.**Die Anpassung der wohnungspolitischen Ziele ist dem Stadtrat bis zum 31.03.2016 zur Bestätigung vorzulegen.**
4. Der Maßnahmeplan des Rahmenkonzeptes Wohnen, (Anlage 2, Punkt 4) wird im **Punkt 1** bestätigt.  
**In der nächsten Anpassung des Maßnahmeplans wird der Punkt 4.1.1 „Verstärkung der Forderungen an Land und Bund“ an das Ende des Abschnitts 4.1 gestellt, da zuerst die eigenen Anstrengungen und Aktivitäten in der städtischen Wohnungspolitik stehen sollten.**  
**In Abschnitt 4.2 sind bei den weiterführenden Maßnahmen folgende Punkte zu ergänzen:**

- Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in randstädtischen Lagen und in den eingemeindeten Ortschaften, um ausreichend Wohnbauflächen auszuweisen, damit auch dort die zukünftige Nachfrage nach Wohnraum gedeckt werden kann.
- Weitere Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung zur Schaffung von Baurecht: z. B. Aufstellungsbeschlüsse für B-Pläne innerhalb von 3 Monaten, Vorfahrt für Baugenehmigungen nach § 34 BG vor Bebauungsplänen, Bescheide für Bauvoranfragen innerhalb von 4 Wochen, Beschränkung von Fassadenwettbewerben und Werkstattverfahren nur auf Projekte von breitem öffentlichen Interesse, etc.
- Entwicklung eines strategischen Konzepts „Leben und Wohnen“ gemeinsam mit dem Freistaat und dem Sächsischen Städte- und Gemeindebund, welches den demographischen Entwicklungen und Wanderungsbewegungen in der Region Dresden langfristig Rechnung trägt und Wohnpotentiale auch in Nachbarkommunen erschließt.

In Abschnitt 4.3 „Maßnahmen gezielter Wohnungsbauförderung - Beschlusspunkte“ ist Punkt 4.3.2 zu streichen, da er redundant zu Punkt 4.2.1, Absatz 3, ist.

In Punkt 4.3.3 „Gemeinsames Programm Land/Kommune für Mietwohnungsbau“ ist die Beteiligung Dresdens mit einem eventuell eigenständigen Programm zu streichen, da der immense Verbrauch von Haushaltsmitteln für diesen Zweck wenig Effekt erbringt und an anderen Stellen Haushaltslöcher aufreißt.

Punkt 4.3.3 a „Einführung einer Sozialbauverpflichtung“ ist zu streichen, da diese Regelung investitionshemmend wirkt und bei ausreichendem Neubau durch Umzug genügend Wohnraum im Niedrigpreissegment frei wird. Eine Verpflichtung zu einem Sozialbau-Anteil kann durch städtebauliche Vereinbarungen nach § 11, Absatz (1), Nr.2 des Baugesetzbuchs im Einvernehmen angestrebt werden.

In Punkt 4.3.5 „Programm zur Schaffung von Wohneigentum für junge Familien“ ist der Bezug auf den „innerstädtischen Bereich“ zu entfernen. Junge Familien im Stadtrandbereich und in den Ortschaften sollen nicht benachteiligt werden. Das Programm ist auf den Neubau auszurichten.

In Bezug auf Punkt 4.3.6 „Ausbau der Wohnungsbauförderstelle“ ist zu prüfen, inwieweit diese Wohnbauförderstelle mit dem „Arbeitsstab Wohnen“ gemäß Punkt 4.2.4 zusammengeführt werden kann.

In Abschnitt 4.3 sind bei den Maßnahmen der gezielten Wohnungsbauförderung folgende Punkte zu ergänzen:

- Konzeptvergaben städtischer Grundstücke zur Förderung von Bauherrngemeinschaften, Mehrgenerationenwohnen, Behinderten-Wohnprojekten, Seniorenwohngemeinschaften, etc. (Abgleich des Punktes mit Punkt 4.2.3 dann notwendig)
- Intensivierung des Stadtmarketings mit dem Ziel, Dresden als wachsende Stadt mit guten Chancen für Wohnbauinvestitionen zu vermarkten und Bauwillige unter den Aspekten der aktuell in Dresden noch geringen Eigentumsquote bei Wohnimmobilien und der vergleichsweise guten Verfügbarkeit innerstädtischer Bauflächen anzusprechen.

Das wohnungspolitische Ziel 3.4 „Dresden soll als Wohnstandort für Studierende weiterentwickelt werden“ ist im Punkt 4.3 des Maßnahmeplans mit mindestens einer zielführenden Maßnahme zu hinterlegen.

Der Maßnahmeplan des Rahmenkonzepts Wohnen (Anlage 2, Punkt 4) ist um Maßnahmen zu ergänzen, die aus den ergänzten weiteren wohnungspolitischen Zielen des Beschlusspunktes 3 resultieren, z. B.:

- **Maßnahmen im Sinne eines Quartiersmanagements und/oder Stadtteilprogramme, zur Förderung wohnungsbegleitender unterstützender Dienstleistungen (eventuell auch im Sinne der Unterstützung von Ehrenamtstätigkeiten), ärztlicher Angebote, ÖPNV-Anbindung, etc.**

**Die Anpassung des Maßnahmeplans ist dem Stadtrat bis zum 31.03.2016 zur Bestätigung vorzulegen.**

5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit dem Freistaat Sachsen die Auflegung eines Programmes für Mietwohnungsbau zu vereinbaren (Anlage 2, Punkt 4.2.3), einen revolvingierenden Grundstücksfonds Wohnen zu bilden (Anlage 2, Punkt 4.3.4) und die Wohnungsbauförderstelle auszubauen (Anlage 2, Punkt 4.3.6).
6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, über den Maßnahmeplan (Anlage 2) hinaus weitere Maßnahmeansätze zu prüfen, die im Rahmen von Subjektförderung bestimmte Nachfragergruppen bei der Wohnraumversorgung unterstützen sollen (z. B. kommunales Wohngeld). Ergebnisse dazu sind dem Stadtrat bis zum 31. März 2016 vorzulegen.
7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Landeswohnraumförderung die Bedingungen für die Einführung und die inhaltliche Ausgestaltung des Förderprogramms zur Schaffung von Wohneigentum für junge Familien (Anlage 2, Punkt 4.3.5) zu konkretisieren. Ergebnisse dazu sind dem Stadtrat bis zum 31. März 2016 vorzulegen.
8. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Wirksamkeit der Maßnahmeansätze und insbesondere die dazu mit dem Freistaat im Rahmen der Landeswohnraumförderung zu treffenden Regelungen aller zwei Jahre zu evaluieren und dem Stadtrat bis zum 31. März 2016 die entsprechenden Ergebnisse als Grundlage für die Haushaltsplanung 2017/18 vorzulegen. Die Evaluierung 2016 bildet die Entscheidungsgrundlage für die Umsetzung folgender Maßnahmen:
  - Die Entscheidung zur Aufstockung des Wohnungsanpassungsprogrammes und
  - die alternative Entwicklung eines kommunalen Förderprogramms für Mietwohnungsbau.

**Begründung:**

erfolgt mündlich

  
Jan Donhauser  
Fraktionsvorsitzender